

von dem demnächstigen Ausfalle der Sache sowie von einem erteilten Strafausspruch mit Aussicht auf Begnadigung.

Überdies hat die Zusendung einer Abschrift der Urteilsformel zu erfolgen, sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt wird. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

Zu übrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urteilsformel oder des ganzen Urteils nur auf Verlangen der Behörde.

12. Ist gegen einen Offizier des Verurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter rechtskräftig erkannt worden, so ist das Urteil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu übersenden.

Hinsichtlich aller übrigen in Veranlassung einer gegen einen Offizier des Verurlaubtenstandes eingeleiteten Untersuchung zu machenden Mitteilungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Mitteilungen bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung (unter Nr. 13) entsprechende Anwendung. Die Mitteilungen sind an das betreffende Bezirkskommando zu richten.

V. Mitteilungen an andere als die unter II bis IV erwähnten Behörden.

a) Aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

13. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung und des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift der zunächst vorgeordneten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben und ihr demnächst auch die Formel des Urteils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzuteilen.

Dabei ist zu bemerken, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen ist oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen wird.

Von der im Laufe einer Untersuchung etwa erfolgten Verhaftung eines Beamten sowie von der etwa erfolgten Entlassung aus der Haft ist der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mitteilung zu machen.